ZBB 2003, 223

KAGG § 11 Abs. 2 Satz 1; BGB § 119 Abs. 1, § 164 Abs. 2

Kein Geschäft mit dem, den es angeht, bei als Tafelgeschäft abgewickelter Auszahlung des Rücknahmepreises für Anteile an ausländischem Investmentfonds durch inländische Depotbank

BGH, Urt. v. 25.03.2003 – XI ZR 224/02 (LG Köln), ZIP 2003, 838 = BB 2003, 1033 = WM 2003, 973

Amtliche Leitsätze:

1. Die als Tafelgeschäft abgewickelte Auszahlung des Rücknahmepreises an den Inhaber von Investmentanteilen gegen Rückgabe seiner Anteilscheine ist für die einlösende Depotbank oder inländische Zahlstelle eines ausländischen Investmentfonds grundsätzlich kein Geschäft mit dem, den es angeht.

2. In einem solchen Fall stellt die Auszahlung eines überhöhten Rücknahmepreises an den Anteilinhaber für das einlösende Kreditinstitut keinen unbeachtlichen Kalkulationsirrtum dar, wenn in den Vertragsbedingungen des Investmentfonds bereits vorab eine Regelung über die Höhe des Rücknahmepreises getroffen worden ist.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG